

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 04.11.2019 bis zum 04.12.2019 (einschließlich)

Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	Gelsenwasser Energienetze GmbH Schreiben vom 05.11.2019	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplanes und müssen Ihnen mitteilen, dass die Versorgung mit Wasser aufgrund fehlender Versorgungsleitungen nicht sichergestellt werden kann.	Stellungnahme (gleichzeitig Beschlussvorschlag): Der Hinweis, dass die Versorgung des Änderungsbereichs mit Wasser aufgrund fehlender Versorgungsleitungen nicht sichergestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung erfolgt für die bestehenden Nutzungen derzeit bereits über eine Eigenwasserversorgung aus Brunnen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Konzept zur ausreichenden Versorgung des Areals mit Wasser erarbeitet.
2.	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster Schreiben vom 13.11.2019	Der in den vorliegenden Unterlagen ausgewiesene Bereich umfasst in weiten Teilen Flächen von archäologischem Belang. Hinsichtlich der Historie der Burg Hülshoff, ihres Umfeldes sowie des Wertes der untertägig erhaltenen Strukturen als Bodendenkmal wurde dabei bereits mehrfach Stellung genommen, weshalb hier auf eine erneute Schilderung dieser Aspekte verzichtet werden kann. Der im Begründungstext unter Punkt 9.2 geführte Hinweis hinsichtlich der Belange der Bodendenkmalpflege ist m. E. nicht ausreichend. Folgende Hinweise müssen beachtet werden: 1.) Für den Bereich des eingetragenen Bodendenkmals: Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie der LWL-Archäologie für Westfalen im Falle eingetragener Bodendenkmäler	Stellungnahme (gleichzeitig Beschlussvorschlag): Die Hinweise zu dem im Plangebiet befindlichen Bodendenkmal werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange der Bodendenkmalpflege insbesondere bei der Festsetzung der überbaubaren Flächen berücksichtigt.

		<p>größte Bedenken hinsichtlich einer Umsetzung von mit Bodeneingriffen verbundenen Planungen, da diese, auch im Falle nur geringer Tiefe, aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes und im Interesse der Öffentlichkeit unter besonderen Schutz gestellte Bodendenkmalsubstanz tangieren. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Das betroffene Bodendenkmal ist in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung zu keinem Zeitpunkt wesentlich überprägt worden. Die Erhaltungsbedingungen für den Bodenbefund, dies bestätigten auch die bisherigen archäologischen Maßnahmen, müssen daher als sehr gut angesehen werden. Das Bodendenkmal kann somit als weitgehend unangestastetes, aber vor allem aussagekräftiges Bodearchiv betrachtet werden. An der weiteren Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals besteht ein öffentliches Interesse, da der Fundplatz bedeutend für die Geschichte des Menschen in der Region ist. Sollten gewichtige(!) Gründe vorliegen, die höher wiegen als das öffentliche Interesse am Erhalt des Bodendenkmals, ist in diesem Zusammenhang jeweils im Vorfeld zunächst zu prüfen, inwieweit die Planungen ohne Bodeneingriffe vonstattengehen könnten. Erst wenn absolut belegbar sicher ist, dass das nicht möglich ist, ist eine verursacherfinanzierte Ausgrabung / Begleitung gem. § 29 DSchG NRW notwendig.</p> <p>2.) Für den übrigen Bereich der Flächennutzungsplanänderung: in den Arealen, welche nicht dem eingetragenen Bereich des Bodendenkmals zuzurechnen sind, gilt der Status des vermuteten Bodendenkmals. Hier ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine archäologische Dokumentationsmaßnahme im Zuge bzw. im Vorfeld von Bodeneingriffen notwendig werden.</p> <p>Daher kann zusammenfassend gesagt werden, dass sich im ausgewiesenen Planungsgebiet mit einiger Sicherheit untertägig Funde und Befunde erhalten haben dürften, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Burganlage stehen. Zu Detailabsprachen</p>	
--	--	--	--

		<p>hinsichtlich der Vorgehensweise hält die LWL-Archäologie für Westfalen einen Ortstermin mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis der abgeschlossenen Detailplanung mit daraus eindeutig hervorgehenden vorgesehenen Bodeneingriffstiefen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für erforderlich (Ansprechpartner: Herr Essling-Wintzer (Tel. 0251/591-8937 bzw. 0151/18263568, Mail: wolfram.essling-wintzer@lwl.org)). Im Rahmen dessen kann auch festgelegt werden, ob die archäologische Begleitung der in Verbindung mit den Baumaßnahmen stehenden Bodeneingriffe von der LWL-Archäologie für Westfalen oder einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen.</p>	
<p>3. Kreis Coesfeld Schreiben vom 28.11.2019</p>		<p>Zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Laut Unterer Naturschutzbehörde liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Schonebeck-Herkentrup" (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Nord). Der 30. Änderung des FNP wird nicht widersprochen. Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 17 BNatSchG i.V.m § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Hierzu ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung entsprechend eine Bilanzierung sowie eine Festlegung der Kompensation vorzulegen. Als Eingriff in Natur und Landschaft sind insbesondere die Neuanlage von Parkflächen anzusehen. Bei der Planung ist ein besonderer Wert auf die Einbindung in</p>	<p>Stellungnahme (gleichzeitig Beschlussvorschlag):</p> <p>Der Hinweis, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Schonebeck-Herkentrup" (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Nord) liegt, der 30. Änderung des FNP wird jedoch nicht widersprochen wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführende Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung entsprechender Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Durchgrünung der Parkflächen und Eingrünung in die umgebende Landschaft zu legen.</p> <p>Hinweis für den nachfolgenden Bebauungsplan Für die Parkflächen zwischen der Burg Hülshoff und der Villa Schonebeck wurde dem Eigentümer mit Datum vom 11.10.2011 eine Ausnahme von dem Bauverbot der damaligen Landschaftsschutzgebietsverordnung "Aniederung Hohenholte bis Mecklenbeck" erteilt.</p> <p>Als Kompensation wurde eine Anpflanzung von Obstbäumen zwischen den einzelnen Parkflächen festgelegt. Als weitere Kompensation für die Anlage von Schotterrasenflächen wurde die Anpflanzung von mind. 10 Obstbäumen an der Zuwegung zu den Putenställen festgesetzt. Mit der Genehmigung für die Verbreiterung einer Zuwegung (63.1-00679/16) wurde der Ausgleich wie folgt angepasst: Der Ausgleich umfasst die Anpflanzung von mind. 5 Obstbäumen und 2 Stieleichen.</p> <p>Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen und als Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Seitens der Abteilung Bauordnung und seitens des Gesundheitsamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Zuge der Realisierung der Parkflächen zwischen Burg Hülshoff und Villa Schonebeck festgelegten Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung diese Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und als Festsetzung zu sichern, wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Hinweis, dass seitens der Abteilung Bauordnung und seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münsterland Schreiben vom 25.11.2019</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland voraussichtlich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Von der Planung ist auch Wald betroffen. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden in welchem Umfang Wald zu ersetzen sein wird, da das Konzept für den Waldspielplatz/Literaturwald nicht beigefügt wurde. Diese Aspekte sind in der verbindlichen Bauleitplanung noch</p>	<p>Stellungnahme (gleichzeitig Beschlussvorschlag):</p> <p>Der Hinweis, dass seitens des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Aspekte der Waldinanspruchnahme durch den geplanten Literaturwald und entsprechende Ersatzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		abzuarbeiten.	
5.	Landesbetrieb Straßen.NRW Regionalniederlassung Münsterland Schreiben vom 02.12.2019	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, werden zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Anlass der Änderung ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte zu schaffen. Der Änderungsbereich ist bereits heute über die südlich verlaufenden L 581 erschlossen. In wie weit diese bestehende Erschließung im Hinblick auf das durch die zukünftige Nutzung erzeugte Verkehrsaufkommen leistungsfähig ist, soll im Rahmen der nachfolgenden "verbindlichen" Bauleitplanverfahren detailliert untersucht werden. Ergebnisse dieser Untersuchungen bitte ich frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Ich bitte ferner in den nachgeordneten Verfahren die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zu beachten.	Stellungnahme (gleichzeitig Beschlussvorschlag): Der Hinweis, dass seitens der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Ergebnisse der Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Erschließung/ Anbindung an die südlich des Änderungsbereichs verlaufende L 581 auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die anbaurechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegegesetz NRW wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West Schreiben vom 03.12.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Stellungnahme (gleichzeitig Beschlussvorschlag): Der Hinweis, dass seitens der Deutschen Telekom

		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin gewährleistet bleiben müssen, wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soweit möglich berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Havixbeck
Coesfeld, im Dezember 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld